

An die
Träger den nach dem
Weiterbildungsgesetz anerkannten
Einrichtungen der Familienbildung

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2006
42.14-25

Renate Eschweiler
Tel.: (02 21) 8 09- 6284
Fax: (02 21) 82 84- 1486
Renate.Eschweiler@lvr.de

Nachrichtlich:

Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten im Bereich des LVR
Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege NW
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt –
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz
NRW (WbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW 2000, S.
390ff) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.01.2004 (GV. NRW 2004, S.
30ff)**

hier: Kooperationen und Fusionen nach dem Haushaltsgesetz 2006

mein Rundschreiben 42/446-2005 vom 02.09.2005

Rundschreiben Nr. 42/499-2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über einen Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2006 informieren, der die Bedingungen für Zusammenschlüsse und vergleichbare Kooperationen regelt. Diese möchte ich Ihnen nachfolgend im Einzelnen mitteilen:

„Die Regelung des § 22 Abs. 2 WbG, wonach sich am 01.01.2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31.12.2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammen schließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen können, ist nicht verlängert worden. Diese Regelung wurde in das novellierte Weiterbildungsgesetz aufgenommen, um Einrichtungen, die am 01.01.2000 die neuen Anerkennungsvoraussetzungen des novellierten Weiterbildungsgesetzes nicht erfüllt haben, zur Erfüllung der neuen Anerkennungsvoraussetzungen eine mehrjährige Übergangsfrist einzuräumen.

Seit dem 01.01.2006 muss jede Einrichtung der Weiterbildung als Voraussetzung für die Anerkennung jährlich die in § 15 Abs. 2 WbG vorgeschriebenen 2.800 Unterrichtsstunden bzw. 2.600 Teilnehmertage durchführen.

Die Regelung des § 16 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2006 greift die Zielsetzung des modernisierten Weiterbildungsgesetzes auf. Den Einrichtungen der Weiterbildung soll es ohne finanziellen Verlust von Landesmitteln durch Zusammenschlüsse und vergleichbare Kooperationen erleichtert werden, sich finanziell, inhaltlich und organisatorisch auf die neuen Bedingungen einzustellen. Rechtsgrundlagen sind die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes (§§ 10 und 15 WbG). Bei den kommunalen Trägern sind zusätzlich die Bestimmungen des Kommunalrechts zu berücksichtigen.

Zusammenschlüsse und vergleichbare Kooperationen sind fachlich zu unterstützen, um die finanzielle, inhaltliche und organisatorische Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu stärken.

Bei einem **Zusammenschluss** von Einrichtungen im Jahr 2006 werden die Förderhöchstbeträge addiert, und es müssen von der zusammengeschlossenen Einrichtung weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen des § 15 WbG erfüllt werden, also u. a. auch ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von mindestens 2.800 Unterrichtsstunden (bzw. 2.600 Teilnehmertagen) in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Dies ist in einer dem Anerkennungsverfahren des § 15 WbG entsprechenden vereinfachten Form festzustellen. Bei Zusammenschlüssen findet also kein neues Anerkennungsverfahren statt. Dem Träger der aufgelösten Einrichtung ist mitzuteilen, dass sich der Anerkennungsbescheid erledigt hat.

Inhalt und Ausmaß einer **vergleichbaren Kooperation** regeln die beteiligten Träger/Einrichtungen in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Sie legen fest, welche der beteiligten Träger den Zuschuss und damit der gegenüber der Festsetzungsbehörde verantwortliche Adressat des Festsetzungsbescheides ist. Sie stimmen die Kooperation mit der zuständigen Anerkennungsbehörde ab.

Bei **vergleichbaren Kooperationen** von Einrichtungen im Jahr 2006 werden die Förderbeträge addiert und der Kooperationsverbund muss die einer Einrichtung obliegenden Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.“

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gezeichnet

Mützenich